



19/SN-39/ME

Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Stubenbastei 5
1010 Wien

Wiedner Hauptstraße 63
Postfach 189
A-1045 Wien
Telefon (01)50105-DW
Telefax (01)50105-269
E-Mail: up@wko.at
Internet: <http://wko.at/up>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
62 3523/3-VI/2/03	Up/297/Hu/Ho	3015	24.04.2003
28.03.2003	Mag. Peter Huger		

Altlastensanierungsgesetz Novelle 2003; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Wirtschaftskammer Österreich dankt für die Übermittlung des Entwurfes und nimmt dazu wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Die Grundsätze der österreichischen Abfallwirtschaft orientieren sich an den Prinzipien der Vorsorge und der Nachhaltigkeit. So ist der Abfallvermeidung der Vorzug vor der Abfallverwertung und dieser wiederum der Vorzug vor der Abfallbeseitigung zu geben. Die Wirtschaft unterstützt diese Grundsätze und bezieht sie als Basis für ihr unternehmerisches Agieren in jede betriebswirtschaftliche Entscheidung mit ein.

Der Entwurf der ALSAG-Novelle 2003 ist daher von einem Paradigmenwechsel insofern gekennzeichnet, als obige Handlungsgrundsätze der Abfallwirtschaft verlassen werden. Bis dato unterliegen nur jene Abfälle der Beitragspflicht, die zur Beseitigung (Ablagerung) vorgesehen sind. Nunmehr wird die Abgabepflicht

- auf die Verwertung (thermisch verwertbare Abfälle) und
- sogar auf die Herstellung von Gütern (Brennstoffe aus energiereichen Abfällen)

ausgeweitet. Damit wird ua auch die Verwertung von zwischenbetrieblichen Reststoffen aus der Industrie einer Abgabe unterwor-

- 2 -

fen, sodass die Kosten dieser zwischenindustriellen Maßnahme mit Sicherheit zu einer Veränderung des Preisgefüges innerhalb der betroffenen Branchen führen werden.

Da die Nachbarländer Österreichs keine Altlastensanierungsbeiträge einheben, wird durch den erweiterten Anwendungsbereich des Novellenentwurfes die Wettbewerbssituation vieler Industriebetriebe und Branchen einmal mehr drastisch verschlechtert.

Die Einführung einer Beitragspflicht für den Input von Abfall- bzw Mitverbrennung bedeutet eine drastische Mehrbelastung zB der Papierindustrie von rund 8,5 Mio €/a, Zementindustrie 2 Mio €/a (1 % des Umsatzes).

Dass dies selbstverständlich nicht ohne volkswirtschaftliche Konsequenzen bleiben wird, sei ebenfalls betont. Außerdem führt die verteuerte Verwertung im Inland dazu, dass wertvolle Sekundärrohstoffströme zB Altautoverwertung ins Ausland abfließen werden.

Ab 1.1.2004 wird die thermische Behandlung und Verwertung der Schredderrückstände (bei Altautos ca 20 % des Fahrzeuggewichts) durch thermische Behandlung erforderlich.

Alleine die bereits in Kraft befindlichen Bestimmungen der Altfahrzeugverordnung, welche bei weitem nicht derartig massive Belastungen mit sich bringen, haben dazu geführt, dass in den ersten 3 Monaten dieses Jahres die Anzahl der Altfahrzeuge, welche zum Schredder gebracht wurden, bereits um rund 25 % zurückgegangen ist. Dies lässt den Schluss zu, dass es durch die in folgenden darzustellenden Mehrkosten zu einem weiteren dramatischen Rückgang des Anfalls an Altfahrzeuge kommen wird, welche einen bei weitem höheren volkswirtschaftlichen Schaden für Österreich, aber auch für diese Branche haben wird, als der Altlastensanierungsbeitrag in diesem Bereich ausmacht. Dies insbesondere, da trockengelegte Altfahrzeuge grüngelisteter Abfall sind und daher beliebig ins Ausland gebracht werden können, ohne dass dabei in Österreich ein Altlastensanierungsbeitrag eingehoben werden kann. Ganz abgesehen davon, dass auch die durch das Recycling von zB Autos gewonnenen Wertstoffe dann eben auch nicht in Österreich anfallen bzw weiterverkauft werden können. Dieses Argument gilt generell auch bei vielen anderen Abfällen und Fraktionen, wenn grüngelistete Produkte zum Recycling anfallen. Der Tarif von 9 € für die thermische Verwertung würde zu einem Preisanstieg von ca 2 € pro Altfahrzeug führen. Dazu würden noch weit höhere Verwertungskosten als derzeit auf diese Branche zukommen. Derzeit fallen für die Deponierung von Schredderabfall ca 50 - 60 € pro Tonne incl Altlastbeitrag an. Die thermische Verwertung von Schredderrückständen wird voraussichtlich 150 - 160 € pro Tonne kosten, woraus sich alleine aus dieser Verpflichtung schon eine extreme Zusatzbelastung ergibt.

- 3 -

Gleichzeitig fehlen in Österreich 80.000 t Schrott (ein Zwölftel des Jahresbedarfes), die im Ausland beschafft werden müssen.

Gleichzeitig sei darauf hingewiesen, dass der Prinzipienwechsel der ALSAG-Novelle auch aus ökologischer Sicht abzulehnen ist, da diese Vorgangsweise eindeutig dem Nachhaltigkeitsprinzip (Ersatz primärer, stofflicher und energetischer Ressourcen) zuwiderläuft und damit sowohl der Nachhaltigkeits- als auch der Klimastrategie Österreichs widerspricht.

Weiters muss festgehalten werden, dass die Entscheidung des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung von Kriterien und Verfahren für die Annahme von Abfällen auf Abfalldeponien gemäß Artikel 16 und Anhang II der Richtlinie 1999/31/EG (2003/33/EG), die am 16. Juli 2004 in Kraft tritt, noch heuer durch eine Novelle zur Deponieverordnung in österreichisches Recht umgesetzt werden soll. Dies hätte u.a. zur Folge, dass die Definition von verschiedenen Deponietypen geändert wird.

Da das ALSAG darauf in weiten Teilen Bezug nimmt, ist es sinnvoll, diese Novellierung abzuwarten, um legislativen Mehraufwand durch eine nochmalige Änderung des ALSAG zu vermeiden. Dies umso mehr, als die wichtigsten Bestimmungen des Entwurfes mit 1.1.2005 in Kraft treten sollen und daher ausreichend Zeit zur Abstimmung der beiden Verordnungen bleibt.

Aus unserer Sicht sollte das Budgetbegleitgesetz unter Beibehaltung der angekündigten € 20 Mill. aus dem allgemeinen Budget beschlossen werden, jedoch die weiteren Änderungen gemeinsam im Paket mit der Deponieverordnung beschlossen werden. Die wesentlichen budgetären Bestimmungen werden erst mit 1. Jänner 2005 wirksam.

Folgen für die Wirtschaft falls der vorliegende Entwurf beschlossen werden sollte:

- **Abfallrechtlich**
Per Bescheid genehmigte Verwertungspfade werden nunmehr in Frage gestellt, da zusätzliche Kosten von € 9,-- durch den Altlastensanierungsbeitrag anfallen. Die Höhe der Abgabe liegt damit weit über dem Wert vieler Sekundärrohstoffe. Manche Verwertungsschienen sind dadurch hinkünftig nicht mehr wirtschaftlich!
- **Aufbereitungs- und Behandlungsanlagen**
Die Errichtungs- und Ausbaukosten für diese ebenfalls abfallrechtlich per Bescheid genehmigten Anlagen stellen sich in einigen Bereichen als „gestrandete“ Kosten dar, da Übergangsfristen nicht vorgesehen sind und sich die getätigten Investitionen somit noch nicht amortisieren konnten.
- **Mit der geplanten Abgabenregelung wird gegen den Vertrauensgrundsatz verstoßen und den Industriebetrieben jegliche Rechtssicherheit genommen. Dadurch sind jene sicheren Rah-**

- 4 -

menbedingungen nicht mehr gegeben, die für die unternehmerische Planung erforderlich sind, wodurch Investitionsentscheidungen für künftige (thermische) Verwertungsanlagen praktisch unmöglich gemacht werden. Dies gilt ebenso für die Ausschreibung von Hoch- und Tiefbauprojekten sowie darauf bezogene Angebote.

- Da keine Übergangsfristen vorgesehen sind, bedeuten die neuen Regelungen einen schweren Eingriff in bestehende Liefer- und Bezugsverträge.

Zur Höhe der Beiträge

Bei der ursprünglichen Konzeption des ALSAG war die dynamische Anhebung der Beiträge vorgesehen, um die Wirtschaft zum schonenden Umgang mit Rohstoffen anzuregen.

Nachdem die Betriebe entsprechende Maßnahmen gesetzt haben und somit die Intentionen des Gesetzgebers erreicht wurden, wird das Beitragsaufkommen - nicht überraschend - geringer. Dies wurde der Wirtschaft nicht zuletzt als „Benefit“ für ihre Anstrengungen in Aussicht gestellt. Eine plötzliche Erhöhung in derart ausuferndem Ausmaß muss daher eindeutig als Vertrauensbruch qualifiziert werden.

Die in den Erläuterungen angeführten erforderlichen Mittel von zukünftig € 3,6 Mrd können nicht nachvollzogen werden, da die jährlichen Beiträge der Altlastensanierungsfonds in den letzten Jahren deutlich gestiegen sind. Bis vor kurzer Zeit beliefen sich die Beiträge auf deutlich unter € 30-40 Mio pro Jahr. Die aufgestellte Behauptung, dass aufgrund der extrem hohen Beiträge der letzten Jahre hinkünftig € 70-80 Mio pa zweckmäßig wären, ist anmaßend und in der jetzigen wirtschaftlichen Situation eine nachhaltige Schädigung der Volkswirtschaft.

Der Begriff „Verbrennung“

Um eine Differenzierung in thermische Beseitigung und thermische Entsorgung zu umgehen, wird für beides der Begriff „Verbrennung“ eingeführt und damit Beseitigung und Verwertung auf ein und dieselbe hierarchische Stufe gestellt. Dies widerspricht der im AWG festgeschriebenen Hierarchie der Grundsätze: Abfallvermeidung vor Abfallverwertung (stofflich und thermisch), vor Abfallbeseitigung (thermische Beseitigung, Deponierung). Weiters ist durch EuGH-Urteile eindeutig festgestellt, dass die Mitverbrennung als thermische Verwertung anzusehen und dementsprechend zu bewerten ist. Auch nach den im Teilband „Leitlinien zur Abfallverbringung und Handlungsgrundsätze“ des Bundes-Abfallwirtschaftsplanes 2001 enthaltenen Vorgangsweisen ist diese Gleichstellung nicht begründbar: Eindeutig weist die Anwendung der Bewertungsmatrix für die Bestimmung, ob eine Beseitigung oder Verwertung vorliegt, die Mitverbrennung als Verwertung aus:

- 5 -

Mitverbrennung									
Bewertung (Zielerfüllung)	Gefahr- minderung („Entgif- tung“)*		Schonung von Energie- ressourcen		Schonung von Rohstoff- ressourcen		Schonung von Deponieraum	Ökologische Zweckmäßigkeit	Ökonomische Zweckmäßigkeit
	abso- lut	rela- tiv	abso- lut	rela- tiv	abso- lut	rela- tiv			
Gering									
Mittel									
Hoch	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
* die Mitverbrennung zielt nicht spezifisch auf eine Gefahrminderung ab									

Die Problematik der Baurestmassen

Die Erhöhung der Beitragspflicht mit 1. Jänner 2005 in dem vorgeschlagenen Ausmaß ist abzulehnen. Für Baurestmassen bedeutet dies eine Erhöhung um fast 30% und damit auf 450 % seit Einführung des Altlastensanierungsbeitrages. Da im BAWP 2001 von etwa 6 Mio t Baurestmassen ausgegangen wird, die auf Deponien abgelagert werden und da schon derzeit ein hoher Verwertungsgrad an Baurestmassen erreicht ist, ist eine Reduktion um 90 % nicht mehr zu erwarten (vgl. Erläuterungen, wo von nur mehr 0,6 Mio t Baurestmassen ausgegangen wird). Wenn von realistischen Annahmen ausgegangen wird, werden ab 2005 jährlich etwa 2 bis 3 Mio t Baurestmassen beitragspflichtig abgelagert werden; die damit in Verbindung stehenden Einnahmen würden bei Gleichhalten der Altlastenbeiträge wie bisher 14,4 Mio € (=2 Mio x 7,20 €) einbringen, somit fast das Dreifache der Summe bei Erhöhung des Beitrages auf € 9. Die Erhöhung für Baurestmassen ist aus Sicht der aufzubringenden Mittel nicht zu vertreten.

Die Anhebung des ALSAG-Beitrages für Baurestmassen wird die Umgehung der Beitragspflicht stark fördern, da die Abgabe die Höhe des eigentlichen Deponiepreises schon übersteigt.

Verfassungsrechtliche Bedenken

Aus finanzverfassungsrechtlicher Sicht bestehen schwere Bedenken gegen die Einführung einer Abfallverbrennungsabgabe auf Bundesebene, da eine derartige Abgabe bereits auf Landesebene (Oberösterreich) besteht.

Außerdem bestehen gleichheitsrechtliche Bedenken wegen der Doppelbesteuerung auf der Ebene der Gewinnung von Produkten aus Abfall sowie der Ablagerung von Verbrennungsrückständen der aus Abfall gewonnenen Produkten.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 2 Begriffsbestimmungen:

2 Abs 4 - Abfalldefinition

Die Gleichschaltung des Abfallbegriffes des Altlastensanierungsgesetzes mit dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002 wird prinzipiell begrüßt.

Zu § 2 Abs 5 bis 7:

Der Entfall der bisher gültigen Absätze 5 bis 7, vor allem des Abs 5, ist abzulehnen.

Begründung: Um weiterhin die Ziele und Grundsätze des AWG 2002, die Ziele der Nachhaltigkeits- und der Klimastrategie Österreichs rasch und sicher zu erreichen, ist die Verwertung (sowohl stofflich, als auch thermisch) prinzipiell von einer Altlastensanierungsabgabe zu befreien und nicht durch eine zusätzliche Abgabe wirtschaftlich zu gefährden. Geschieht dies nicht, kommt es in der Folge zu einer Bestrafung von Maßnahmen zur stofflichen und energetischen Ressourcenschonung, zur Verhinderung der Reduktion klimawirksamer Gase und zur Unterlassung des Schließens von Stoffkreisläufen - der davon ausgehende Lenkungseffekt würde dem AWG 2002 zuwiderlaufen.

Zu § 2 Abs 16 und 17:

Diese Bestimmungen tragen in der vorliegenden Form zu massiver Rechtsunsicherheit bei. Dies insbesondere in Verbindung mit § 3 Abs 1a Z 4 (Grenzwerte, massenhafte Verwertung, etc)!

Bodenaushub ist generell aus dem Anwendungsbereich des ALSAG zu eliminieren, umso mehr als auch in den Berechnungen in den Erläuterungen die Bodenaushubmenge mit Null angenommen wird. Ergänzend ist hier zu erwähnen, dass die angestellten Kalkulationen generell zu bezweifeln sind und mit den korrekten Zahlenansätzen durchaus ein Altlastensanierungsbeitrag in doppelter Höhe das Ergebnis wäre.

Zu § 3 Abs 1 Gegenstand des Beitrags:

Die Verwertung von Abfällen auf Deponien für deponiebautechnische oder andere Zwecke (lit a) ist unseres Erachtens gleich zu behandeln wie die "Verwertung" von Abfällen außerhalb von Deponien und sollte deshalb beitragsfrei gestellt werden.

Die Abänderung des Abs 1 ist in seiner Lenkungswirkung zu wenig ganzheitlich ausgerichtet, greift zu kurz und ist zu optimieren:

Z 1 lit b: mit dieser Formulierung kann nicht allen Möglichkeiten Rechnung getragen werden, insbesondere mit der Lagerung für die thermisch/stoffliche Verwertung, wodurch bereits bestehende, mit abfallrechtlichem Bescheid genehmigte Anlagen getroffen werden. Damit hier nicht stranded costs entstehen, kann diese Bestimmung, da keine Übergangsfristen vorgesehen sind, nur auf

- 7 -

Neuanlagen bzw neu angelieferte Abfälle für die thermisch/stoffliche Verwertung angewendet werden.

Formulierungsvorschlag: „b) das mehr als einjährige Lagern von Abfällen zur Beseitigung oder das mehr als dreijährige Lagern von Abfällen zur Verwertung ausgenommen vor dem 1. Jänner 2005 genehmigte Lagerungen,“

Z 1 lit c: auch hier ist eine Ergänzung hinsichtlich bescheidmässig genehmigter Sicherheitsvorkehrungen vorzunehmen. Es handelt sich dabei um qualitätsgesicherte, in der stofflichen Zusammensetzung behördlich genehmigte Produkte (Bergbaumörtel) mit gleichbleibenden Eigenschaften hinsichtlich Festigkeit, Eluierbarkeit und Druckfestigkeit. Diese Bergbaumörtel enthalten ua Flugaschen, Kesselrückstände, Baurestmassen, Gießereirückstände, etc. Die Entwicklung dieser Produkte und die Herstellung von Mischanlagen wurde durch die Bergbauförderung des BMWA erst ermöglicht. Die Realisierung derartiger Projekte der Wiederverwertung fußt auf den Rahmenbedingungen des AWG und des ALSAG idGF Würde für derartige Verwertungen ein Altlastensanierungsbeitrag eingefordert werden, wären die Investitionen als verlorene Kosten zu bewerten und die Unternehmen dem wirtschaftlichen Ruin preisgegeben. Außerdem sehen die Urteile des EuGH vom 27.02.2002 und 03.04.2003 im Bergversatz von Abfällen eine stoffliche Verwertung, wenn dadurch natürliche, primäre Rohstoffe eingespart werden können.

Ohne jede Differenzierung soll also künftig der Bergversatz besteuert werden, was eine weitere erhebliche Diskriminierung dieser sinnvollen Maßnahme der stofflichen Verwertung bedeuten würde. Hinzu kommt, dass der Bergversatz - es handelt sich nicht um eine Deponie, sondern um ein Versatzbergwerk - über § 6 Abs 1 Z 3 neu erfasst würde, dh in der höchsten Tarifstufe mit € 65,-- und ab 1.1.2006 mit € 87,--.

Dazu kommt weiters, dass die für den Bergversatz besonders geeigneten Rückstände aus dem Betrieb einer Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlage diesfalls nicht von der Beitragspflicht ausgenommen wären. Vergegenwärtigt man sich, dass hier schon der Abfallinput für die Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlage mit € 9,-- besteuert wird, ergibt sich insgesamt eine Abgabenbelastung, die den Bergversatz mit diesen Abfällen vollends zum Erliegen bringen würde. Insoweit läge eine unzulässige Erdrosselungssteuer vor (vgl VfGH 26.9.1996, G 12/95).

Formulierungsvorschlag: „c) das Verfüllen von Geländeunebenheiten oder das Vornehmen von Geländeanpassungen oder der Bergversatz mit Abfällen, ausgenommen bergrechtlich angeordnete bzw genehmigte Sicherungsmaßnahmen,“

Z 2: die Ausweitung auf das Verbrennen von Abfällen in einer Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlage, welche dem Geltungsbereich der Abfallverbrennungs-Verordnung (BGBl II 389/2002) un-

- 8 -

terliegt, wird grundsätzlich abgelehnt, da die Verwertung prinzipiell beitragsfrei gestellt bleiben muss.

Durch die Novellierung des AWG 2002 sind beispielsweise innerbetrieblich anfallende Lösungsmittelreste, die thermisch in Abgasverbrennungsanlagen verwertet werden, ebenfalls als gefährliche Abfälle zu betrachten. Abgasverbrennungsanlagen stellen die ökologisch effizienteste Abgasreinigung dar. Durch die Einbeziehung derartiger Mitverbrennungsanlagen in den Anwendungsbereich des ALSAG läuft man Gefahr, andere, weniger effiziente Abgasreinigungsanlagen (zB Wäscher, wodurch eine Verlagerung der Schadstofffracht in Richtung Wasser erfolgte) zu fördern.

Die wesentlich teurere, aber ökologisch sinnvolle Verbrennung von Klärschlämmen (zumeist in Mitverbrennungsanlagen) läuft nahezu energieautark ab und selbst die Reststoffe können meist stofflich verwertet werden. Diese thermische und nachhaltige Entsorgung nunmehr beitragspflichtig zu stellen, ist eindeutig kontraproduktiv. Genauso unverständlich im Sinne eines umweltrelevanten Steuerungseffektes ist die inputseitige Vorschreibung einer Abgabe für die Verbrennung von Abfällen, die praktisch keine oder sehr geringe Verbrennungsrückstände verursachen (zB viele Kunststoffe, Lösungsmittel, Zellstoff, ...)

Die Grundprinzipien des AWG „Vermeiden - Verwerten - Entsorgen“ waren die Triebfeder für hohe Investitionen der Papierindustrie in thermische Verwertungsanlagen. Die intern anfallenden Mengen an Reststoffen und Klärschlämmen können nicht weiter reduziert werden - es kommt daher zu keinem Lenkungseffekt durch die Erhebung von Altlastensanierungsbeiträgen auf die Mitverbrennung. Der Großteil der biogenen (!) Abfälle der Papierindustrie wird thermisch genutzt, zumeist mittels hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung, und Energie in Form von Strom und Dampf für die Produktion gewonnen. Dadurch kann auch Deponievolumen geschont werden. Durch die Besteuerung des Inputs in Mitverbrennungsanlagen würden diese Bemühungen nicht nur in Frage gestellt, sondern „bestraft“ werden.

Die Nutzung des Energieinhaltes brennbarer Abfälle bewirkt eine Reduktion des Einsatzes von - weitgehend importierten - Primärenergieträgern wie Kohle, Öl oder Gas. Durch Vermeidung von Methanemissionen aus Deponien trägt die thermische Abfallverwertung auch in erheblichem Ausmaß zur Reduktion von Treibhausgasemissionen und somit zur Erreichung des Kyoto-Ziels bei. Diese Bemühungen würden durch die Besteuerung der Abfall- bzw Mitverbrennung konterkariert werden.

Die Regelung der Z 2 ist daher aufgrund obiger Überlegungen und damit aufgrund der Verletzung des Verursacherprinzips und des Prinzips der Kostenwahrheit ersatzlos zu streichen!

- 9 -

In der Entwurfsformulierung kann die Abgabe nur bei inländischen Anlagen eingehoben werden (Inländerdiskriminierung).

Z 3: Die Herstellung von Abfallbrennstoffen ist als ein Produktionsprozess mit sekundären Rohstoffen anzusehen, wobei der Brennstoff einer permanenten Qualitätssicherung und -kontrolle unterliegt. Da es sich um eine Verwertung handelt, ist die Herstellung von Brennstoffprodukten aus Abfällen ebenfalls beitragsfrei zu stellen und damit diese Bestimmung ersatzlos zu streichen!

Die Freistellung für Brennstoffprodukte aus mechanisch behandelten Frischholz ist für die Holzverarbeitende Industrie unter Hinweis auf den Wegfall der Freistellung der innerbetrieblichen Abfälle zu eng. Vorschlag: "das Verwenden von Abfällen zur Herstellung von Brennstoffprodukten, ausgenommen das Verwenden von nur mechanisch behandelten Frischholzabfällen sowie Holzabfällen zur stofflichen Verwertung zur Herstellung von Brennstoffprodukten, ...".

Beispiel zu Z 2 und Z 3: Innerhalb des Fachverbandes der Stein- und keramischen Industrie decken 12 Unternehmen aus den Branchen der Zement- und Kalkindustrie sowie der Allgemeinen Berufsgruppe ihren Energiebedarf zu einem beachtlichen Anteil (bis zu 60 %) aus mehr oder weniger energiereichen Abfällen ab. Dafür haben die Unternehmen die erforderlichen Mitverbrennungseinrichtungen, teilweise sogar eigene Brennstoffaufbereitungen entwickelt und über Genehmigungsbescheide abgedeckt installiert. Würde nunmehr dieser gewaltige Input an Energie dem ALSAG unterworfen, entstünde dadurch ab 2005 eine Zusatzbelastung von rund € 3-4 Mio. Da auch zum selben Zeitpunkt der Emissionshandel gestartet wird, in demselben Jahr mit der RL zur Harmonisierung der Energiesteuer /EU-EnergiemindeststeuerRL zu rechnen ist, seit 2003 das ÖkostromG verteuernd wirkt und ab 2004 die neuen Energieabgaben (zB MÖST, Kohle, Gas) abgabemäßig erhöht werden und das Road Pricing eingeführt wird, kann man für die 12 Unternehmen ab 2005 mit einer Kostenmehrbelastung von rund € 36 Mio ausgehen. Diese Mehrbelastung gefährdet letztendlich rund 360 Beschäftigte. Damit erreicht das Belastungspaket mehr oder weniger die 10 %-Marke. Die genannten Belastungen mit der zuletzt angeführten ALSAG-Abgabe stellen einen massiven Eingriff in die unternehmerische Tätigkeit dar und gefährden damit letztendlich den Produktionsstandort Österreich massiv.

Z 4 Befördern von Abfällen zu einer Tätigkeit gem Z 1 bis Z 3 (Einbringen von Abfällen auf einer Deponie, Verbrennen von Abfällen, Herstellung von Brennstoffprodukten aus Abfällen) außerhalb des Bundesgebietes:

Diese Regelung, bezogen auf die Tätigkeit gem Z 2 und Z 3, ist EU-rechtlich als bedenklich einzustufen, da Abgaben mit zollgleicher Wirkung verboten sind. Weiters kann darin eine indirek-

- 10 -

te Steuer gesehen werden, die beim Grenzübertritt Formalitäten auslöst (beim Abfallexport zu erwarten), womit man mit dem EU-Verbrauchssteuerrecht in Konflikt gerät. Würde die Abgabepflicht der Ausfuhr in ausländische Verwertungsanlagen gekippt, käme es automatisch zu einer Diskriminierung österreichischer Anlagen und zu schweren Wettbewerbsverzerrungen.

Zu § 3 Abs 1a:

Z 4: Bislang war durch § 2 Abs 5 Erdaushub bis zu den Grenzwerten der Baurestmassendeponie beitragsfrei - sowohl im Falle der Verwertung als auch der Deponierung. Nunmehr entfällt dieser Absatz, es wird durch die neuen Bestimmungen die Verwertung dieser bislang beitragsfreien Böden beitragspflichtig.

Derzeit gibt es keine gesetzliche Verpflichtung zur chemischen Überprüfung von „Bodenaushubmaterial“ bei Verwertung im Sinne der Anlage 1 Teil 2 des Entwurfes. Damit ist alleine aus Gründen einer Finanzabgabe Bodenaushubmaterial chemisch zu untersuchen - wobei in vielen Fällen die Untersuchung zwar Kosten verursacht, aber keine Finanzabgaben (aufgrund der Einhaltung der Vorgaben) bringen wird.

Die vorgesehene Regelung ist weder mit dem EU-Abfallrecht, noch mit in anderen Rechtsmaterien festgelegten Bodengrenzwertregimen deckungsgleich. Darüber hinaus gibt es keine Hinweise auf Ausnahmen im Sinne der EU-RL über die Annahmekriterien für Abfälle auf Deponien und keine Ausnahme hinsichtlich des geogenen Hintergrundes. Die Z 4 ist daher ersatzlos zu streichen!

Das ALSAG sieht keinerlei Kleinmengenregelung oder andere Ausnahmen vor, wenn Boden verwertet wird. Das heißt, dass JEDER Private, JEDES noch so kleine Bauvorhaben mit Erdaushub der Regelung gem § 3 Abs 1a Z 4 unterworfen ist und um Abgabensicherheit zu erhalten, chemische Analysen benötigt. Eine Kostenexplosion wäre die Folge.

Die ALSAG-Novelle konterkariert auch die Vorgaben des BMLFUW hinsichtlich des Verwertungsgrundsatzes „Boden“: Ist dort beispielsweise für städtisches Gebiet die Möglichkeit vorgesehen, bei Kleinmengen (zB Wasserrohrbruch, 100 m³ Bodenaushub) das Material ohne weitere Analyse wieder einzubauen (nach visueller Kontrolle), so ist nun für dieses Material eine Analyse - iS der ALSAG-Novelle - durchzuführen und, bei Überschreitung der Grenzwerte, ein Altlastenbeitrag abzuführen.

Die Beitragspflicht für Erdaushub (= Boden mit bspw. 10 % Baurestmassen) wird von € 7,20 auf € 26,- ab 1.1.2005 angehoben - mehr als eine Verdreifachung der Abgabe für grundsätzlich „inertes“ Material, wie es typischerweise im städtischen Gebieten anfällt!

- 11 -

Im übrigen gilt obiges auch für Tunnelausbruch - also zB für den Wiener U-Bahnbau, die A- und S-Straßentunnel oder Bahntunnel. Hierbei handelt es sich um riesige Mengen und zudem ausschließlich um Bauten der öffentlichen Hand.

Z 5: Die Regelung der Baurestmassen im geplanten ALSAG-Konzept ist aus unserer Sicht nicht umfassend genug und eine Diskriminierung von Baustoffen ist im vorgeschlagenen Entwurf nicht auszuschließen. Man sollte daher auf die Novellierung der DeponieVO warten, um Klarheit über die taxative Liste der Baurestmassen zu haben. Die Anforderungen in der Tabelle der Anlage 2 sind zu eng gefasst und für Inertstoffmaterialien definiert, wobei jedoch die in der RL 1999/31/EG vorgesehenen Ausnahmebestimmungen im Sinne geogener Hintergrund, etc nicht enthalten sind. Darüber hinaus ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass es in der Deponieverordnung nicht möglich ist, Grenzwerte für Baurestmassen anzugeben, jetzt im ALSAG aber sehr wohl. Gleichzeitig wird hier von demselben Ministerium „Analysierbarkeit“ unterstellt, das im Zusammenhang mit einer anderen VO diese „Analysierbarkeit“ aber als nicht gegeben betrachtet!

Die Bestimmung der Z 5 wird daher in der vorliegenden Form abgelehnt und die Beibehaltung der bestehenden Regelung gefordert. Auch die Verschärfung der Ausnahme für bautechnische Maßnahmen durch die zusätzliche Formulierung „im unbedingt erforderlichen Ausmaß“ behindert die stoffliche Verwertung.

Z 6: Die Beibehaltung der Ausnahme für Rückstände aus Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlagen verwundert bei dem in der Begründung für das neue Altlastensanierungs-Konzept angeführten Geldmangel. Würde man den abzulagernden Rückstand der Abgabepflicht unterziehen, müsste man nicht die Inputseite damit belasten.

Z 7: Diese Ausnahme deckt nicht den Einsatz von Verbrennungsprodukten, die aus Abfall hergestellt wurden, ab (Doppelbesteuerung).

Zu § 3 Abs 4:

Hier ist eine Ergänzung zur Klarstellung nach dem ersten Satz unter Bezug auf § 3 Abs 1 Z 1 lit c vorzunehmen: „... Lawinen angefallen sind. *Behördlich angeordnete vorsorgende Sicherungsmaßnahmen zur Abwehr von Unfällen und Katastrophen (zB Verhinderung von Verbrüchen durch Bergbaumörtel) sind ebenfalls von der Beitragspflicht auszunehmen. Der Nachweis*“

Zu § 6 Abs 1 bis 4 Höhe des Betrages:

Die Erhöhung der Beiträge auf der Basis des im Allgemeinen Teil der Erläuterungen enthaltenen Mengengerüsts ist bei Vergleich mit Zahlen aus dem BAWPL 2001 nicht nachvollziehbar. Die Anhebungshöhe je nach Abfallart und Tätigkeit von 19,3 % bis 65,5 %

- 12 -

gegenüber den Beiträgen gültig ab 1.1.2004 ist nicht gerechtfertigt.

Die teilweise exorbitanten Gebührenerhöhungen werden von den Normunterworfenen abgelehnt. Eine Deckelung wie in der Schweiz (siehe Schriftenreihe des BMLFUW Band 6/2001 Seite 22) wäre auch für Österreich wünschenswert. Die Abgabenhöhe darf dort 20 % der durchschnittlichen Ablagerungskosten nicht übersteigen.

Gemäß Abs 4 wird die Beitragshöhe für die Ablagerung auf Deponietypen abgestellt. Die Beförderung von Abfällen zur Ablagerung außerhalb des Bundesgebietes kann nicht auf den Deponietyp, denn dort ist österreichisches Recht nicht anwendbar, abgestellt werden. Für die Verbringung wäre somit jedenfalls immer ein Altlastenbeitrag von € 26,-- zu entrichten.

Als Bezug müsste man für die Verbringung nicht den Deponietyp heranziehen, sondern die entsprechende Gesamtbeurteilung. Inländische Deponiebetreiber werden durch diese Ungleichbehandlung durch unterschiedliche Altlastenbeiträge zwischen inländischer Ablagerung (bis € 65,--) und Export massiv geschädigt.

Zu § 6 Abs 1 Z 1 lit a und lit b:

Es gelten die oben zu „Erd- und Bodenaushub“ ausgeführten Anmerkungen!

Zu § 6 Abs 4:

Mit dieser Bestimmung werden Bodenaushubdeponien erstmalig ALSAG-pflichtig, was weder sinnvoll noch nachvollziehbar ist. Es wird daher die ersatzlose Streichung gefordert!

Zu § 6 Abs 4a:

Ersatzlose Streichung unter Hinweis auf die Anmerkungen in § 3 Abs 1 Z 2 und Z 3!

Zu § 6 Abs 6:

Verweis auf Abs 4a hat zu entfallen!

Zu § 8 Aufzeichnungs- und Nachweispflichten:

Hinweis auf § 6 Abs 4a ist zu eliminieren!

Zu § 9ff:

Die Verweise auf § 3 Abs 1 Z 2 und Z 3 sowie auf § 6 Abs 4a sind zu streichen!

Zu § 9a Abs 2:

Anstelle der Wendung "innerhalb von sechs Wochen nach Einlangen" sollte analog zum Abfallwirtschaftsgesetz 2002 die Wendung "innerhalb von sechs Wochen nach Erlassung" verwendet werden.

- 13 -

Zu § 26:

Diese Bestimmung sollte aus Gründen der Rechtssicherheit statisch formuliert werden. Dies umso mehr als die vorliegende Sprachfassung gegenüber anderen Bestimmung des Entwurfes inkonsistent wäre.

Zu Teil 2:

Die Ausführungen zu Anforderungen an Bodenaushubmaterial und Anforderungen an bestimmte Baurestmassen sind durch den Bezug zu den Bestimmungen der Bodenaushub- und der Baurestmassendeponie aus der Deponieverordnung 1996 zu ersetzen.

Zu Anlage 1 Teil 2 - Anforderungen an Bodenaushubmaterial:

Die Einschränkung der Beitragsfreiheit für Bodenaushubmaterial (Z. 4) durch die Kriterien der Anlage 1 Teil 2 ist nicht akzeptabel. Die bisherige Regelung des § 2 Abs 5 - sowohl für Verwertung als auch Deponierung - ist unseres Erachtens beizubehalten. Die Überprüfung der Böden durch chemische Analysen stellt einen hohen finanziellen Aufwand dar, der nicht akzeptabel ist.

Zu Anlage 2 - Anforderungen an Baurestmassen:

Die Anforderungen an Baurestmassen werden in dieser Form abgelehnt. Der Untersuchungsaufwand (22 Parameter bei Eluaten und 9 Parameter Gesamtgehalt) ist keinesfalls zu rechtfertigen, da dieser die Ersparnisse durch die Beitragsfreistellung verzerrt. Die hohen Kosten entstehen zum Großteil bei der Probenahme.

III. Zusammenfassung

Abschließend werden aufgrund der durch diesen Entwurf vorgesehenen massiven Änderungen ausreichend lange Übergangsfristen gefordert. Es ist für die Rechtsunterworfenen, die im Vertrauen auf bestehende gesetzliche Rahmenbedingungen agieren, unzumutbar, wenn ihnen nicht angemessen Zeit für Anpassungen zur Verfügung gestellt wird.

Zusammenfassend wird festgehalten, dass die Wirtschaftskammer Österreich den Entwurf in der vorliegenden Form aus nachfolgenden Gründen als unannehmbar bewertet und auf die kooperative Überarbeitung drängt:

1. Massive Verteuerungen durch die Erhöhung des ALSAG bzw. Neubelastung für Boden, Bodenaushub, Verbrennungsanlagen, Mitverbrennungsanlagen und die Herstellung von Brennstoffprodukten sind nicht akzeptabel.
2. Das Verursacherprinzip wird nicht entsprechend berücksichtigt.
3. Beitragsfreie Abfälle werden durch "neue Definitionen" zu beitragspflichtigen Abfällen.
4. Verwertungsmaßnahmen, die bislang beitragsfrei waren, werden nun beitragspflichtig.

- 14 -

5. Einige Bestimmungen sind nicht mit anderen Regelwerken akkordiert.
6. Rechtssicherheit und Vertrauensschutz sind nicht gegeben.
7. Vollzug wird massiv erschwert, der Entwurf verursacht in unverhältnismäßigem Ausmaß zusätzlichen Bürokratiebedarf.
8. Doppelbelastungen sind bei längerer Zwischenlagerung nicht akzeptabel.
9. Aus finanzverfassungsrechtlicher Sicht bestehen schwere Bedenken gegen die Einführung einer Abfallverbrennungsabgabe auf Bundesebene, da eine derartige Abgabe bereits auf Landesebene (Oberösterreich) besteht.

Alternativvorschlag der Wirtschaft:

Die Sonderstellung der Abfälle im Mehrwertsteuertarif ist schwer begründbar, wenn gleichzeitig medizinische Dienstleistung wie zB eine Heilmassage mit 20 % MwSt belastet sind. Beide Belastungen werden schließlich vom Bürger direkt als Letztverbraucher entrichtet. Würde anstatt der neuen Tarifgestaltung des ALSAG-Beitrages ermäßigte Mehrwertsteuersatz auf Abfälle auf die üblichen 20 % angehoben, ergäbe dies zusätzliche Budgetmittel von rund 35 Mio €. Damit würde der Standort Österreich nicht gefährdet und der Bürger letztlich nicht mehrbelastet, da die Neugestaltung des ALSAG-Tarifes letztlich ebenfalls vom Bürger zu bezahlen ist. Außerdem würde keine weitere Bürokratie für die Einhebung der neuen ALSAG-Beiträge erforderlich werden.

Die geschätzten 35 Mio € Mehreinnahmen bei der Mehrwertsteuer beruhen auf nachfolgender Berechnung:
Durchschnittliche Kosten für die Sammlung und Deponierung von Hausmüll beliefen sich im Jahr 2002 auf € 270/t. Multipliziert mit der Gesamtmenge Restmüll im Bundesabfallwirtschaftsplan 2001 bezogen auf das Jahr 1999 von rund 1,3 Mio Tonnen, ergeben sich Mehreinnahmen an Mehrwertsteuer im Ausmaß von rund 35 Mio €.

Wir ersuchen um Überarbeitung des Begutachtungsentwurfes im Sinne der vorstehenden Überlegungen bzw, wenn an der Einhaltung des Aufkommensziels festgehalten wird, um Übernahme des Alternativvorschlages zur Vermeidung negativer Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort anstelle der im Entwurf vorgeschlagenen Tarifmaßnahmen in das Budgetbegleitgesetz.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Christoph Leitl
Präsident



Dr. Reinhold Mitterlehner
Generalsekretär-Stv.